

Förderung von Biotreibstoffen in der Schweiz und in der EU

Ueli Wolfensberger, Reto Burkard (BAFU)

Die Schweizer Politik begegnete den Biotreibstoffen und deren Förderung seit jeher kritisch. Zuerst die energetische Effizienz, bald auch die positive CO₂-Bilanz wurden bezweifelt. Studien zeigen, dass bei den meisten anderen Umweltwirkungen im Vergleich zu fossilen Treibstoffen höhere Belastungen auftreten, so dass oft keine positive ökologische Gesamtbilanz resultiert. Die aktuelle Haltung wird im Bericht des Bundesrates vom August 2012 festgehalten: „Eine verstärkte Förderung von biogenen Treibstoffen ist aufgrund der aus heutiger Sicht gegebenen energetischen, klimabedingten, ökologischen und sozialen Vorbehalte kein Ziel des Bundesrates.“

Eine Fördermassnahme stellt die Befreiung der Biotreibstoffe von der Mineralölsteuer dar. Heute gilt gemäss Mineralölsteuergesetz die Steuerbefreiung für biogene Treibstoffe, die eine ökologisch positive Gesamtbilanz aufweisen und unter sozial annehmbaren Bedingungen produziert wurden (MinöStV, Änd. 1. 7. 2008, Art. 19a - 19h). Bei der Beurteilung sind u.a. die Gesamtumweltbelastung und Landnutzungsänderungen (Umwandlung von Naturflächen zu Agrarland) wichtige Kriterien. Treibstoffe aus Palmöl, Sojaöl oder Getreide erfüllen die Mindestanforderungen in der Regel nicht, dagegen können Treibstoffe aus biogenen Abfällen und Rückständen (z.B. gebrauchte Speiseöle) die Bedingungen erfüllen. Eine Beimischungspflicht gibt es in der Schweiz nicht. Jedoch ist eine Beimischung möglich, wird aber von der LRV nicht geregelt. Der Treibstoff muss jedenfalls die Vorgaben der Dieselnorm EN 590 erfüllen.

Die Erneuerbare-Energie-Richtlinie (2009/28/EG) und die Kraftstoffqualitätsrichtlinie (98/70/EG) setzen den EU-Mitgliedstaaten die verbindlichen Ziele, bis 2020 im Verkehrssektor 10% erneuerbare Energien einzusetzen bzw. die Treibhausgasintensität um 6% zu senken. Die Kriterien zur Anrechnung der Zielerreichung beinhalten jedoch weder soziale Komponenten noch die Gesamtumweltbelastung, die Berücksichtigung der indirekten Landnutzungsänderung beruht auf „weicheren“ Modellrechnungen. Damit tragen gemäss EU-Richtlinie die Biokraftstoffe „ganz erheblich zur Erreichung dieser Ziele“ bei. In Deutschland gilt daher eine Beimischungsquote von 6,25% (energetisch). Explizit werden damit bis 2020 auch die bereits getätigten Investitionen in Produktionsanlagen (Kapazität > 5 Mio. Tonnen) geschützt.

Weitere Informationen:

- Beimischung von biogenen Treibstoffen zu fossilen Treibstoffen, Aug. 2012; Bericht des Bundesrates zum Postulat von NR Jacques Bourgeois vom 11. 6. 2009:
<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/27927.pdf>
- Mineralölsteuerverordnung (MinöStV): <http://www.admin.ch/ch/d/sr/6/641.611.de.pdf>
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0595:FIN:DE:PDF>